

Marktordnung der Stadt Weißenhorn

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Stadt Weißenhorn folgende Marktordnung (Marktsatzung):

§ 1

Markttage und Marktplätze

1. In der Stadt Weißenhorn werden Jahrmärkte und Wochenmärkte abgehalten.
2. Die Jahrmärkte sind an folgende Tagen:

1. Sebastianimarkt, jeweils am Mittwoch vor Sebastian (20. Januar)
2. Ostermarkt, jeweils am zweiten Mittwoch nach Ostern,
3. Ulrichsmarkt, jeweils am zweiten Mittwoch im Juli,
4. Gallusmarkt, jeweils am Mittwoch vor der allgemeinen Kirchweih.

Die Jahrmärkte beginnen um 8.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr. Die Jahrmärkte finden auf der Hauptstraße, dem Hauptplatz und der Memminger Straße bis zur Einmündung Bleichsstraße, statt.

3. Wochenmärkte finden jeden Mittwoch, wenn Feiertag, tagsdrauf, und jeden Samstag, wenn Feiertag, tagszuvor, statt. Die Wochenmärkte finden auf dem Kirchplatz und auf dem Platz zwischen Rathaus, Kirche und Hauptplatz statt. Der Samstagswochenmarkt beginnt um 7.00 Uhr und endet um 12.30 Uhr. Der Mittwochswochenmarkt beginnt um 13.00 Uhr und endet um 19.00 Uhr.
4. Jegliche Marktstände etc. dürfen frühestens eine Stunde vor Marktbeginn aufgestellt werden und müssen spätestens eine Stunde nach Marktende weggeräumt sein.

§ 2

Gegenstände des Marktverkehrs

1. Gegenstände des Jahrmarktverkehrs sind Waren aller Art (§ 68 Abs. 2 GewO).
2. Gegenstand des Wochenmarktverkehrs sind die in § 67 Abs. 1 GewO genannten Waren:
 1. frische Lebensmittel, mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. rohe Naturerzeugnisse ohne Vieh aller Art.

§ 3

Standplätze

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis).
Soweit nicht ständigen Verkäufern bleibende Plätze zugewiesen sind, haben die Verkäufer die noch freien Standplätze der Reihe nach einzunehmen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
3. Die Erlaubnis zur Benutzung einer Standfläche ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Weitervermietung von Standplätzen an Dritte ist nicht erlaubt.
4. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt und
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

5. Die Erlaubnis zur Benutzung eines Standplatzes kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. die Marktfläche aus dringenden Gründen für andere Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben und
 4. ein Standinhaber nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Jahr- und Wochenmärkten der Stadt Weißenhorn vom.....“, in der jeweilig gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

§ 4 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf der Marktfläche sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein und Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Vordächer von Verkaufseinrichtungen müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Bodenoberfläche, haben. Sämtliche Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Jegliche Befestigungen an Bäumen oder ähnlichen Gegenständen sind nicht zulässig.
3. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Das Anbringen von Plakaten oder sonstigen großflächigen Werbeträgern ist nicht gestattet.

§ 5 Verhalten auf dem Markt

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnung des Marktmeisters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sache so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 2. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen,
 3. Motorräder, Mopeds oder Mofas mitzuführen, mit dem Fahrrad zu fahren und
 4. Tiere zu schlachten.

§ 6 Sauberhalten der Märkte

Jede Verunreinigung der Marktfläche ist zu vermeiden. Verpackungsmaterial, Abfälle, usw. sind von den Standinhabern nach Marktschluß sauberlich zu sammeln und wieder mitzunehmen. Jeder Standinhaber hat dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

§ 7 Warenverkehr

1. Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen, Versteigern oder im Umhergehen angeboten werden. Der Warenverkauf darf nur vom Standplatz aus erfolgen.

2. Alle auf den Markt gebrachten Waren gelten als zum Verkauf gestellt. Die verkaufte Ware muß qualitativ der ausgestellten Ware entsprechen.
3. Lebensmittel müssen so gelagert werden, daß sie vor Verunreinigung geschützt sind. Verdorbene Lebensmittel dürfen nicht feilgeboten werden.
4. Brot, Molkereierzeugnisse und sonstige empfindliche Lebensmittel dürfen nur von Verkaufstischen aus feilgeboten werden. Diese Lebensmittel sind in geeigneter Weise gegen Witterungseinflüsse und Berührung zu schützen. Die Tische müssen mit sauberen Tüchern oder Folien abgedeckt sein.
5. Lebensmittel, die vor dem Verzehr üblicherweise nicht gewaschen, geschält oder gekocht werden, dürfen nur in sauberem, unbenütztem, unbedrucktem und nicht beschriebenem Papier gewogen oder verpackt werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht auf dem Boden lagern.

§ 8 Haftung

Die Marktfläche wird auf eigene Gefahr betreten. Die Stadt Weißenhorn haftet für Personen, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Darüberhinaus ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für eingebrachte Sachen der Benutzer und Besucher.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung oder gegen unmittelbare Anordnungen der zur Marktaufsicht bestellten Bediensteten können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu DM 1.000,-- geahndet werden, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)

Weißenhorn, den 10. November 1999
STADT WEISSENHORN
Berchtenbreiter, 1. Bürgermeister

In Kraft getreten am 01.01.2000

S A T Z U N G

über die Erhebung von Marktgebühren

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Weißenhorn folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Neu-Ulm vom 15.7.1985, Nr. 21-028/2, genehmigte Satzung:

§ 1

Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme eines Standplatzes auf einem Markt (sowohl Jahrmarkt als auch Wochenmarkt) wird von der Stadt Weißenhorn eine Tagesgebühr in Höhe von 2,-- DM pro laufenden Meter erhoben. Von ständigen Verkäufern werden die Tagesgebühren in Form von Halbjahresgebühren erhoben.

§ 2

Zahlungszeitpunkt

Die Tagesgebühren entstehen mit dem Beziehen des Standplatzes und werden gleichzeitig fällig. Die Halbjahresgebühren für ständige Verkäufer auf dem Wochenmarkt entstehen jeweils am 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres. Sie sind eine Woche nach ihrer Entstehung fällig und bei der Stadtkasse zu entrichten.

Wird der Standplatz auf dem Wochenmarkt nicht bezogen, besteht kein Anspruch auf entsprechende Gebührenerstattung.

§ 3

Gebührensschuldner

Schuldner der Tagesgebühren ist, wer auf einem Markt einen Standplatz zum Verkauf von Waren bezieht. Schuldner der Halbjahresgebühren ist, wer als ständiger Verkäufer mit der Stadt Weißenhorn diese Zahlungsweise vereinbart hat.

§ 4

Inkrafttreten

*)

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenhorn, den 8. August 1985

In Kraft getreten am 06.09.1985

STADT WEISSENHORN


Berchtenbreiter
1. Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Weißenhorn folgende Satzung zur Anpassung der Marktgebühren an den EURO:

§ 1

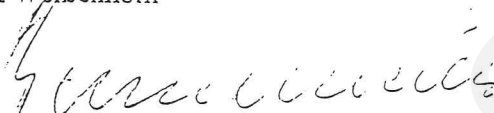
Die in § 1 der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 08. August 1985 zuletzt geändert mit Satzung vom 01. September 1994 aufgeführten Beträge von 4,00 DM werden durch 2,00 € und 3,00 DM durch 1,50 € ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)

Weißenhorn, den 18.12.2001
Stadt Weißenhorn

In Kraft getreten am 21.12.2001


Berchtenbreiter
1. Bürgermeister“

